



Bundesversicherungsamt

Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

**Vorab per Telefax (0203/545609017)!**

Novitas BKK  
47050 Duisburg

HAUSANSCHRIFT

Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1556

FAX +49 228 619 1866

referat\_213@bvaamt.bund.de

www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Frau Rudloff

27. Dezember 2017

AZ 213-59520.0-2435/2014

(bei Antwort bitte angeben)

**Fünfter Nachtrag zur Satzung der Novitas BKK, Duisburg**

**Ihr Antrag vom 19. Dezember 2017**

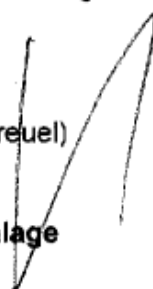
Sehr geehrter Herr Arens,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten die beantragte Genehmigung des fünften Nachtrags zur Satzung. Ein mit dem Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar des Satzungsnachtrags liegt diesem Schreiben bei.

Wir gehen davon aus, dass die Änderung gemäß § 34 Absatz 2 SGB IV öffentlich bekannt gemacht wird und die Mitglieder Ihrer Kasse gemäß § 196 SGB V unterrichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Greuel)

Anlage

Der 5. Satzungsnachtrag hat folgenden Wortlaut:

**Fünfter Nachtrag  
zur Satzung der  
Novitas BKK**

**Artikel I**

**1. § 12 Absatz 7 Nr. 4 Satz 1 Buchstabe d wird wie folgt neu gefasst:**

**§ 12 Leistungen**

- d. qualitätsgesichert von einem Leistungserbringer durchgeführt wird, der Mitglied eines Berufsverbandes der Osteopathen ist und eine osteopathische Ausbildung in den Bereichen parietale, viszerale und craniale Osteopathie mit einer erfolgreichen Abschlussprüfung absolviert hat, die zum Beitritt in einen Verband der Osteopathen berechtigt, der Leistungserbringer muss eine mehrjährige Weiterbildung und ständige Fortbildung nachweisen können.

**2. § 12 Absatz 7 wird um Nr. 9 und 10 ergänzt:**

**§ 12 Leistungen**

9. Nicht zugelassene Leistungserbringer – ambulante Behandlung
- (1) Versicherte können ambulante medizinische Leistungen von nicht zugelassenen Leistungserbringern in Anspruch nehmen, sofern die Behandlung medizinisch notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Der Anspruch setzt voraus, dass die Novitas BKK mit dem nicht zugelassenen Leistungserbringer eine Vereinbarung nach Absatz (2) getroffen hat, die diese Behandlung einschließt.
- (2) Die Novitas BKK trifft unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes nach § 12 SGB V und orientiert am Bedarf der Versicherten Vereinbarungen über die Erbringung ambulanter medizinischer Leistungen mit nicht zugelassenen Leistungserbringern. Vereinbarungen werden nur mit Leistungserbringern geschlossen, die in ihrem Fachgebiet als ausgewiesene Spezialisten gelten. Ferner setzt der Abschluss

# NOVITAS BKK

EXTRA ANDERS EXTRA FÜR SIE

einer Vereinbarung voraus, dass die Leistungserbringer über eine Qualifikation wie im 4. Kapitel des SGB V genannte zugelassene Leistungserbringer verfügen und eine zumindest qualitativ gleichwertige Versorgung sicherstellen.

Über Leistungen, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen wurden, werden keine Vereinbarungen getroffen.

- (3) Die Novitas BKK führt ein Verzeichnis der Leistungserbringer, mit denen eine Vereinbarung nach Absatz (2) getroffen wurde. Das Verzeichnis erhält Angaben zu den Leistungsinhalten, zum Ort der Durchführung der Leistungen und zu möglichen Eigenbeteiligungen der Versicherten. Das Verzeichnis wird auf der Internetseite [www.novitas-bkk.de](http://www.novitas-bkk.de) öffentlich bekannt gemacht. Die Versicherten haben das Recht, das Verzeichnis einzusehen. Auf Wunsch stellt die Novitas BKK den Versicherten Inhalte des Verzeichnisses in schriftlicher Form zur Verfügung.
- (4) Für die veranlassten Leistungen gilt § 12 Absatz (4) Nr. 4 bis 6 entsprechend.

## 10. Nicht zugelassene Leistungserbringer – stationäre Behandlung

- (1) Versicherte können auf Grundlage des § 11 Absatz (6) SGB V und nach den folgenden Absätzen stationäre Krankenhausbehandlung in einem nicht nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhaus in Anspruch nehmen. § 39 Abs. 4 SGB V gilt entsprechend. Voraussetzung für den Anspruch ist, dass die Novitas BKK mit dem Krankenhaus eine Vereinbarung nach Absatz (3) getroffen hat, die die geltend gemachte Leistung beinhaltet.
- (2) Voraussetzungen für den Anspruch ist ferner, dass
  - a. Krankenhausbehandlungsbedürftigkeit nach § 39 SGB V liegt vor und wird von einem Arzt bescheinigt,
  - b. der Leistungserbringer gewährleistet eine vergleichbare Versorgung wie ein zugelassenes Krankenhaus,
  - c. die Behandlungsmethode ist nicht vom Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen,
  - d. ein Kostenvoranschlag des Leistungserbringers wird der Novitas BKK vor Behandlungsbeginn vorgelegt,
  - e. die Novitas BKK hat der Versorgung vor der

# NOVITAS BKK

EXTRA ANDERS . EXTRA FÜR SIE

Krankenhausaufnahme zugestimmt.

- (3) Die Novitas BKK schließt unter Berücksichtigung des Bedarfs ihrer Versicherten sowie unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes nach § 12 SGB V mit nicht zugelassenen Krankenhäusern Vereinbarungen über die Erbringung stationärer Krankenhausbehandlung. Vertragspartner der Vereinbarungen können nur Krankenhäuser sein, deren Qualifikation mit der im 4. Kapitel des SGB V genannten Krankenhäuser vergleichbar ist, und die eine vergleichbare Versorgung sicherstellen.
- (4) Die Novitas BKK führt ein Verzeichnis der Krankenhäuser, für die Vereinbarungen nach Absatz (3) getroffen wurde. Das Verzeichnis enthält insbesondere Angaben zu den Leistungsinhalten sowie zu Eigenbeteiligungen der Versicherten. Es wird auf der Internetseite [www.novitas-bkk.de](http://www.novitas-bkk.de) öffentlich bekannt gemacht. Die Versicherten haben das Recht, das Verzeichnis einzusehen. Auf Wunsch stellt die Novitas BKK den Versicherten Inhalte des Verzeichnisses in schriftlicher Form zur Verfügung.

### 3. § 12 b Nr. 3 wird um Satz 3 ergänzt:

#### § 12b Schutzimpfungen

Der Erstattungsbetrag ist auf kalenderjährlich 200 € je Versicherten begrenzt.

### 4. § 14 Satz 2 Nr. 3 folgt neu gefasst:

#### § 14 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten

- a. nachgewiesene Teilnahme an einer Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung gemäß § 25 SGB V
- b. nachgewiesene Teilnahme an einer Krebsfrüherkennungsuntersuchung gemäß § 25 SGB V
- c. nachgewiesene Teilnahme an einer Vorsorgeuntersuchung U10 – J2
- d. nachgewiesene Vorsorgeuntersuchungen U1 - U9 gemäß § 26 SGB V, soweit zur Inanspruchnahme berechtigt
- e. nachgewiesene Vorsorgeuntersuchungen während der

# NOVITAS BKK

EXTRA ANDERS . EXTRA FÜR SIE

- 12. Absatz (3) des Verzeichnisses nach § 14 Nr. 4 der Satzung der Novitas BKK wird folgt neu gefasst:**

**Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten  
- Anlage zu § 14 Nr. 4 der Satzung -**

- (3) Für die Erstattung der nachfolgend benannten Leistungen sind die Originalrechnungen vorzulegen:
1. Erstmaliger Abschluss einer privaten Kranken- und Pflegeergänzungsversicherung (mit Ausnahme der Auslandsreiseversicherung) und Sterbegeldversicherung.  
  
Die Erstattung bezieht sich ausschließlich auf den ersten Jahresbeitrag.
  2. Sportmedizinische Untersuchung.  
  
Zur Erstattung sind die spezifizierten Originalrechnungen und die ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
  3. Teilnahme an folgenden Kursen, insoweit das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet ist: Eltern-Baby-Kurs (Pekip®, DELFI®, ElBa®), Baby-Schwimmkurs, Eltern-Kind-Turnen.
  4. Kosten und Gebühren für einen Daten- und Dokumentenservice für medizinische Notfälle.
  5. Erstattung von Sehhilfen (Brillengläser oder Kontaktlinsen).
  6. Erste Hilfe-Kurs.
  7. Fahrsicherheitstraining.

- 13. Absatz (4) des Verzeichnisses nach § 14 Nr. 4 der Satzung der Novitas BKK wird gestrichen.**

# NOVITAS BKK

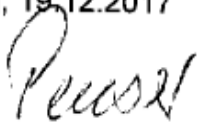
EXTRA ANDERS. EXTRA FÜR SIE

## Artikel II

### Inkrafttreten

1. Der Verwaltungsrat hat diesen 5. Satzungsnachtrag am 19.12.2017 beschlossen.
2. Artikel I tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Duisburg, 19.12.2017



Der Vorsitzende des Verwaltungsrates  
der Betriebskrankenkasse  
Peter Peuser

### Genehmigung

Der am 19. Dezember 2017 beschlossene fünfte Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2015 wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 27. Dezember 2017  
213-59520.0-2435/2014

Bundesversicherungsamt

